

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steina

Aufgrund von § 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ff.) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418 ff.) hat der Gemeinderat Steina am 1.3.2005 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 25.09.2001 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. §11 wird folgender Absatz 2 Satz 1 geändert:
„(2) Die Hundesteuer ist am 1. Juli für das ganze Jahr fällig.“
2. nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a“ Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (§ 6 Abs.1) entrichtet.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Jahren keine Hunde gezüchtet wurden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steina, 2.03.2005


Schlotter
Bürgermeisterin

